

II— 344 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr. Zl. 5.901/21-I/1-1971

117 / A.B.zu 73 / J.Präs. am 2. Feb. 1972

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Offenböck und Genossen: "Ausbildungsbewilligung für Segelflieger" (Nr. 73/J-NR-1971 vom 7. Dezember 1971)

Zu obiger Anfrage erlaube ich mir, folgendes mitzuteilen:

Zu Punkt 1)

Ich habe die Vereinbarkeit des zitierten Bescheides mit dem Luftfahrtgesetz überprüfen lassen, wobei sich folgender Sachverhalt ergab:

Das für die Erteilung der Ausbildungsbewilligung zuständige Bundesamt für Zivilluftfahrt hat den Bescheid, Zahl 264/3-I/61, mit welchem die Ausbildungsbewilligung für den ASKÖ-Flugsportverband für ganz Österreich erteilt wurde, in Anlehnung an das ehemalige Deutsche Luftverkehrsgesetz in extensiver Auslegung des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, erlassen. Eine Bevorzugung des ASKÖ-Flugsportverbandes liegt dabei nicht vor, da auch dem Österreichischen Aero-Club mit Bescheid des Bundesamtes für Zivilluftfahrt, Zl. 1018/23-I/62, eine solche Ausbildungsbewilligung für ganz Österreich erteilt wurde. Diese Bescheide sind in Rechtskraft erwachsen und können, da die in § 68 AVG 1950 für eine Abänderung oder Behebung von Bescheiden normierten Voraussetzungen nicht vorliegen,

- 2 -

auch nicht behoben werden. Die Betriebsaufnahmebewilligung erfolgte uno acto gleichzeitig mit der Ausnahmebewilligung. Die hierfür in § 42 des Luftfahrtgesetzes verlangten Nachweise wurden vollständig erbracht. Auch in diesem Fall wurde der ASKÖ-Flugsportverband und der Österreichische Aero-Club vollkommen gleich behandelt.

Was die Frage der Unterrichtsräume bei den Vereinen anbelangt, so hat gemäß den Feststellungen der Aufsichtsbehörde der teilweise Mangel an solchen Räumen eine erfolgreiche Ausbildung bisher nicht beeinträchtigt. Die Festlegung und Regelung von Übungsbereichen erfolgte mit BGBl.Nr.363/1969 (Anhang G) zu den Luftverkehrsregeln, BGBl.Nr. 56/1967, in der geltenden Fassung.

Gemäß Erlass der Obersten Zivilluftfahrtbehörde vom 29.11.67, Zl.38.502/18-I/8-1967, zu § 44 des Luftfahrtgesetzes, muß der Inhaber einer Ausbildungsbewilligung nicht Halter aller der im Schulbetrieb verwendeten Luftfahrzeuge sein. Es ist zulässig, daß bei vorübergehendem Ausfall von Luftfahrzeugen oder einem vorübergehenden Bedarf geeigneter Luftfahrzeuge andere Halter als Ersatz oder als Aushilfe gemietet werden. In der vorübergehenden Heanziehung anderer Luftfahrzeuge kann nicht die Änderung des bescheidmäßig festgelegten Betriebsumfanges einer Zivilluftfahrerschule erblickt werden.

Auch in diesem Fall wurde der ASKÖ-Flugsportverband und der Österreichische Aero-Club vollkommen gleich behandelt.

Zu Punkt 2)

Wie ich schon oben ausgeführt habe, liegt eine Bevorzugung des ASKÖ-Flugsportverbandes gegenüber anderen Sportverbänden nicht vor.

-3

-3-

Um jedoch die bereits bestehenden Ausbildungsbewilligungen vollkommen zweifelsfrei der Gesetzeslage anzugleichen, wurden bereits Verhandlungen sowohl mit dem ASKÖ-Flugsportverband als auch mit dem Österreichischen Aero-Club mit dem Ziel durchgeführt, entsprechende Berechtigungen für die einzelnen Vereine der genannten Verbände zu erteilen. So besitzen zum Beispiel bereits das ASKÖ-Landeskartell Steiermark für die Flugplätze Graz, Kapfenberg, Weiz sowie der Segelflugverein Außersiebenbrunn in Tirol eigene Ausbildungsbewilligungen und gleiches gilt für die einzelnen Vereine des Österreichischen Aero-Clubs, ausgenommen der Bereich von Wien. Eine Gesamtbereinigung ist für die kommenden Monate vorgesehen.

Zu Punkt 3)

Auf Grund der im Ermittlungsverfahren festgestellten Umstände wurden für die Ausbildungsbewilligungen Bedingungen und Auflagen im Sinne des § 43 Abs.4 Luftfahrtgesetz von der Bewilligungsbehörde erteilt. Diese Bedingungen und Auflagen sind in den Bewilligungsbescheiden für die verschiedenen Segelflugschulen sinngemäß gleich enthalten; (Österreichischer Aero-Club, ASKÖ-Flugsportverband, Österreichische Turn- und Sportunion, Alpine Segelflugschule Zell am See, Bundessportschule Spitzberg).

Zu Punkt 4)

Die Zivilluftfahrerschulen unterliegen einer laufenden Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde. Hierbei wurde festgestellt, daß die für die Erteilung der Betriebsaufnahmebewilligung erforderlichen Bedingungen erfüllt wurden und beim ASKÖ-Flugsportverband eine geordnete und zufriedenstellende Ausbildungstätigkeit durchgeführt wird. Gegenüber anderen Segelflugschulen liegt

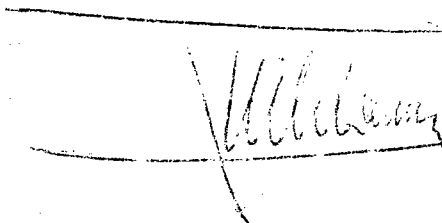
-4

-4-

kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich des Ausbildungserfolges vor.

Wien, am 27. Jänner 1972

Der Bundesminister:

A handwritten signature, likely "Wolfgang", is written across a horizontal line. The signature is in cursive and appears to be written with a pen.